
Protokollauszug

11. Sitzung vom 12. Mai 2025

95 0.0.2.1 2024.1363 **Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil
Teilrevision in Bezug auf die Festlegung der Anzahl
Wahlbüromitglieder und Wahl, Weisung 28**

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat – Weisung

1. Die Gemeindeordnung vom 26. September 2021 mit Änderungen bis 9. Juni 2024 wird wie folgt angepasst.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. ~~die Mitglieder des Wahlbüros;~~
3. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte abgeordnet.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege,
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Grundsteuerkommission,
 - c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;
 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
 - c) ~~die Mitglieder des Wahlbüros;~~
- [...]

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Festlegung des Stellenplans,
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
10. **die Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder.**

[...]

2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.
3. Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum und wird den Stimmberechtigten zum Entscheid an einer Urnenabstimmung vorgelegt.

Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder

Mit Inkraftsetzungsdatum per 1. Oktober 2022 wurden die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) geändert. Der heutige Wortlaut von § 14 GPR ist wie folgt:

¹ In jeder politischen Gemeinde besteht ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Gemeindeordnung kann die Mitgliederzahl erhöhen oder dies dem Gemeindevorstand übertragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands steht dem Wahlbüro vor, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Die Führung

des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 an eine Gemeindeangestellte oder an einen Gemeindeangestellten übertragen werden.

Mit dieser Änderung des GPR wird bestimmt, welches Organ bzw. welche Behörde für die Festlegung der Anzahl der Wahlbüromitglieder zuständig ist. Ohne Regelung in der Gemeindeordnung liegt die Anzahl der Wahlbüromitglieder bei fünf. Alternativ wäre es möglich, eine fixe Anzahl von Mitgliedern des Wahlbüros in der Gemeindeordnung festzulegen. Damit die Stadt jedoch weiterhin flexibel die Mitgliederanzahl bestimmen kann, soll auf die Nennung in der Gemeindeordnung verzichtet werden. Im Grundsatz wird aber davon ausgegangen, dass der Umfang der heutigen Anzahl von 120 Mitgliedern, gemäss laufender Amtsperiode 2022 bis 2026, in etwa beibehalten wird.

Da die Präsidentin oder der Präsident des Gemeindevorstands, in Wädenswil das Stadtpräsidium, dem Wahlbüro von Gesetzes wegen vorsteht, macht die Delegation der Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder an den Gemeindevorstand, welcher zugleich gemäss § 12 Abs. 1 lit. d GPR für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde als Wahlleitende Behörde amtiert, zusätzlich Sinn.

1.2 Wahl der Mitglieder des Wahlbüros

Heute wählt der Gemeinderat gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung die Mitglieder des Wahlbüros auf Wahlvorschlag der Interparteilichen Konferenz (IPK). Den Ortsparteien wurden bis anhin eine bestimmte Anzahl Wahlvorschläge in Relation der Parteistärke nach den Erneuerungswahlen des Gemeinderats zugewiesen.

Damit das Wahlverfahren für die Wahlbüromitglieder künftig entschlackt und administrativ vereinfacht werden kann, soll das Wahlorgan vom Gemeinderat an den Stadtrat übergehen. Verschiedene Gründe sprechen für diese Delegation, welche nachfolgend näher erläutert werden.

In den kantonalen Rechtsgrundlagen, wie dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte (GPR/VPR) wird deutlich aufgezeigt, dass die Organisation rund um das Thema Wahlen und Abstimmungen dem Gemeindevorstand oder sogar dem Präsidium des Wahlbüros (d.h. dem Gemeindepräsidium) obliegt. Unter anderem regelt z.B. § 15 VPR, dass das Gemeindepräsidium die Organisation des Wahlbüros bestimmt und festlegt, welche Anzahl an Wahlbüromitgliedern jeweils an den einzelnen Urnengängen für den Auszähl- und Urnendienst benötigt und eingesetzt werden. § 16 GPR z.B. regelt weiter, dass es dem Präsidium obliegt, die Zahl von Hilfspersonen bei grossem Auszählaufwand zu erhöhen. Diese und andere Bestimmungen bringen unverkennbar zum Ausdruck, dass die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeindevorstand, jeweils auf Antrag des Präsidiums des Wahlbüros, künftig durchaus opportun ist. Ein zusätzlicher Delegationsgrund zeigt sich auch bei möglichen Ersatzwahlen von Wahlbüromitgliedern, sollten beispielsweise infolge Wegzugs oder anderen Austritten während einer Amtsdauer eine höhere Anzahl von Mitgliedern ersetzt werden müssen.

Fraglich ist auch, in wie weit die bisherige Regelung die politischen Rechte (passives Wahlrecht) von interessierten Stimmberechtigten einschränkte. Dass die Mitglieder des Wahlbüros einer Ortspartei angehören bzw. von einer Ortspartei portiert werden müssen, ist gesetzlich nicht geregelt. In vielen Gemeinden und Städten werden die Einwohnerinnen und Einwohner mittels Publikation frühzeitig informiert, dass das Wahlbüro für eine neue Amtsperiode neu bestellt wird. Mit dieser öffentlichen Ausschreibung können sich auch Wählerinnen und Wähler auf ein Behördenamt melden, welche nicht einer Ortspartei angehören und parteifremd einen Dienst in der Öffentlichkeit ausüben möchten. Oftmals ist das Amt als Wahlbüromitglied ein wichtiges Einstiegsamt für künftige Behördentätigkeiten.

2. Schlussfolgerungen

Mit den beiden Anpassungen der Gemeindeordnung in Bezug auf die Festlegung der Anzahl und der Wahl der Mitglieder des Wahlbüros wird einerseits eine übergeordnete Bestimmung in der kommunalen Gemeindeordnung umgesetzt und andererseits das Wahlverfahren vereinfacht und der Gemeinderat entlastet. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros an den Stadtrat zu delegieren, entspricht der Praxis von anderen Städten und Gemeinden im Kanton Zürich.

3. Haltung des Stadtrates

Beide Anpassungen sind aus Sicht des Stadtrats sinnvoll und entsprechen der heutigen Praxis in vielen anderen Städten und Gemeinden des Kantons Zürich. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten von Wädenswil, dieser Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 zuzustimmen.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Präsidiales, beschliesst:

1. Die Weisung über die Anpassung der Gemeindeordnung, bezüglich Festlegung der Anzahl und die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros, wird zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
2. Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird nach Behandlung im Gemeinderat zur Beschlussfassung einer Urnenabstimmung unterbreitet.
3. Referent des Stadtrats: Philipp Kutter, Stadtpräsident
4. Mitteilung an:
 - Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung

Danach an:

- Mitglieder des Gemeinderats
- Mitglieder des Stadtrats
- Abteilung Präsidiales
- Rechtsdienst
- Ratssekretariat

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

